

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 21.10.2022 – Aktualisierungen: 0

<p>1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</p>	<p>Art: partiarisches Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (folgend „partiarisches Nachrangdarlehen“). Bezeichnung: Crowdfunding-Kampagne „JUA“ auf www.rockets.investments</p>
<p>2. Angaben zur Identität der Anbieterin & Emittentin einschließlich ihrer Geschäftstätigkeit</p> <p>Angaben zur Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</p>	<p>JUA Sustainable African Food GmbH, Hauptstraße 68/70, 5600 St. Johann im Pongau, Österreich, FN 543949 a, Landesgericht Salzburg. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist der Import und Handel von bzw. mit Lebensmitteln.</p> <p>ROCKETS Investments Deutschland GmbH, Seeholzenstraße 2a, D-82166 Gräfelfing, HRB 233702, Amtsgericht München, www.rockets.investments.</p>
<p>3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte insbesondere die Angabe des Realisierungsgrads der konkreten Projekte sowie abgeschlossener Verträge sowie die Angabe, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern hierfür allein ausreichend sind und die Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts</p>	<p>Anlagestrategie der Emittentin ist es, die Mittel in den Geschäftsbetrieb der Emittentin aufzunehmen, um in die weitere Entwicklung und den Ausbau der Geschäftstätigkeit investieren zu können und somit eine Steigerung der Umsätze zu erzielen.</p> <p>Anlagepolitik: der Emittentin ist es, Maßnahmen zu treffen, die der Anlagestrategie dienen. Die Emittentin vertreibt kenianische Süßkartoffel im stationären österreichischen Lebensmittelhandel. Hierfür importiert die Emittentin kenianische Süßkartoffeln von deren kenianischen Tochtergesellschaft JUA Sustainable African Farming Limited, P.O. Box 290, Webuye Kitale Road, 50205 Webuye, Bungoma County, Kenya, Company Number: PVT-AJUXKXMX, welche die Süßkartoffeln ausschließlich von einem Netzwerk an lokalen Kleinbauern, mit welchen langfristige Lieferverträge bestehen, erwirbt.</p> <p>Anlageobjekt: Anlageobjekt der Emittentin ist der Ankauf kenianischer Süßkartoffel von deren kenianischen Tochtergesellschaft JUA Sustainable African Farming Limited. Mit den eingeworbenen Nettoeinnahmen soll das Volumen an importierten Süßkartoffeln von der JUA Sustainable African Farming Limited gesteigert werden.</p> <p>Bei den kenianischen Süßkartoffeln handelt es sich um Süßkartoffeln, die ausschließlich von kenianischen Kleinbauern angebaut werden. Bei Süßkartoffeln handelt es sich um Lebensmittel (Nutzpflanzen) die zur Familie der Windengewächse (Convolvulaceae) in der Ordnung der Nachtschattenartigen (Solanales) gehören. Diese werden von der Tochtergesellschaft der Emittentin, der JUA Sustainable African Farming Limited, von lokalen Kleinbauern erworben sowie vor Ort gereinigt und mittels Nachbehandlung (Curing-Verfahren) lagerfähig gemacht. Anschließend werden die lagerfähigen Süßkartoffeln von der African Farming Limited an die Emittentin verkauft, wodurch die Emittentin Eigentümerin der Süßkartoffeln wird. Die Emittentin bezahlt überdies den Transport der Süßkartoffeln von Kenya nach Österreich.</p> <p>Im Jahr 2022 beträgt der durchschnittliche Ankauf der Emittentin von der JUA Sustainable African Farming Limited 1 Container Süßkartoffel pro Monat. Dies entspricht 12,8 Tonnen bzw. 16.000 Einheiten zu je 800g. Durch die Erhöhung der importierten Süßkartoffel sollen im Jahr 2023 2 Container/Monat, dies entspricht 25,6 Tonnen bzw. 32.000 Einheiten zu je 800g, im Jahr 2024 3 Container/Monat, dies entspricht 38,4 Tonnen bzw. 48.000 Einheiten zu je 800g sowie im Jahr 2025 5 Container/Monat, dies entspricht 64 Tonnen bzw. 80.000 Einheiten zu je 800g von der Emittentin importiert werden. Die von der Emittentin importierten Süßkartoffel werden unter dem Markennamen „JUA“ in Österreich vertrieben. Verhandlungen betreffend den höheren Ankauf von Süßkartoffeln für die Jahre 2023-2025 werden bereits geführt. Verträge wurden noch nicht geschlossen. Verträge betreffend den Ankauf von Süßkartoffeln für das Jahr 2022 wurden bereits geschlossen.</p> <p>Die Emittentin erzielt Erträge aus dem Verkauf der Süßkartoffel in Österreich, wodurch die Zins- (Zins- und Bonuszins) und Rückzahlungen an die Anleger bedient werden können.</p> <p>Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern (d.h. das Emissionsvolumen gemäß Ziffer 6 abzüglich der maximalen Vertriebskosten gemäß Ziffer 9) betragen EUR 612.560,00. Die Nettoeinnahmen sind zur Realisierung des Vorhabens nicht ausreichend. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen EUR 5.940.686,00. Der Restbetrag in Höhe von EUR 5.328.126,00 (d.h. die voraussichtlichen Gesamtkosten abzüglich der Nettoeinnahmen) wird über Fremdkapital in Höhe von EUR 5.328.126,00. Im Fall der Vollplatzierung der Vermögensanlage sowie bei Einhaltung der voraussichtlichen Gesamtkosten beträgt das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital 0% zu 100%.</p>
<p>4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung</p>	<p>Laufzeit: Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens ist unbestimmt. Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages und somit der Vermögensanlage beginnt unter der Voraussetzung, dass die Realisierungsschwelle in Höhe von EUR 50.000,00 erreicht wurde, für alle Anleger gleichermaßen am ersten Tag nach Ende des öffentlichen Angebots, spätestens am 28.02.2023. Die Laufzeit der Vermögensanlage endet erst nach ordentlicher/außerordentlicher Kündigung.</p> <p>Kündigungsfrist: Der partiarische Nachrangdarlehensvertrag kann erstmals zum 31.12.2025 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten von beiden Parteien ordentlich gekündigt werden. Der partiarische Nachrangdarlehensvertrag kann danach von beiden Vertragsparteien (Anleger bzw. Emittentin) jeweils zum Ende eines Wirtschaftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ordentlich gekündigt werden. Das beiderseitige außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Zins: Der partiarische Nachrangdarlehensbetrag ist für die auf der Internet-Dienstleistungsplattform abgeschlossenen Investitionsvorgänge betreffend die Crowdfunding Kampagne „JUA“ ab jenem Tag mit 6% (sechs Prozent) p.a. (act/act: Das bedeutet, dass die Zinstage kalendergenau für jeden Monat und das jeweilige Zinsjahr bestimmt werden.) fest zu verzinsen, der dem Tag der Einzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages folgt. Für alle, die innerhalb der ersten 14 Tage des öffentlichen Angebots investieren, wird eine feste Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages von 7% (sieben Prozent) p.a. (act/act) gewährt. Eine Verzinsung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages erfolgt nur bei Erreichen der Realisierungsschwelle (EUR 50.000,00). Die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen an den Anleger erfolgt binnen 14 Tagen nach Ende eines jeweiligen Wirtschaftsjahres (31.12.), erstmalig mit 31.12.2023 vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (siehe Punkt 5). Der partiarische Nachrangdarlehensbetrag wird – sofern die Realisierungsschwelle erreicht wurde – nach Ende des öffentlichen Angebots rückwirkend ab dem Tag, der dem Tag der Einzahlung folgt, verzinst.</p>

Bonuszins: Zusätzlich zu der festen Verzinsung gewährt die Emittentin dem Anleger einen umsatzabhängigen jährlichen Bonuszins: Der Anleger erhält je EUR 100.000,00 Jahresnettoumsatz 1% (ein Prozent) des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages als jährlichen Bonuszins (anteilmäßig). Der Bonuszins wird fällig für jedes Wirtschaftsjahr, in dem der Nettoumsatz eine Summe von EUR 2.000.000,00 übersteigt und wird auf Basis des übersteigenden Betrags berechnet.

Beispiel: Bei einem Jahresnettoumsatz von EUR 1.900.000,00 erhält der Anleger im betreffenden Jahr eine umsatzabhängige Verzinsung von 0% (null Prozent), bei einem Jahresnettoumsatz von EUR 2.150.000,00 erhält der Anleger eine umsatzabhängige Verzinsung von 1,5% (eins Komma fünf Prozent) des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages, bei einem Jahresnettoumsatz von EUR 2.500.000,00 erhält der Anleger im betreffenden Jahr eine umsatzabhängige Verzinsung von 5% (fünf Prozent) des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages usw.

Die Auszahlung des umsatzabhängigen Bonuszinses erfolgt binnen 14 Tagen nach Ende eines jeweiligen Wirtschaftsjahres (31.12.), vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (siehe Punkt 5), erstmalig zum 31.12.2024, sowie letztmalig nach Beendigung des Vertragsverhältnisses binnen 6 Monaten und 14 Tagen nach Ende des Wirtschaftsjahres (31.12.). Der für die Berechnung des Bonuszinses heranzuziehende Jahresumsatz im jeweiligen Wirtschaftsjahr ist dem Jahresabschluss des vorhergehenden Wirtschaftsjahres zu entnehmen.

Rückzahlung: Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages an den Anleger erfolgt binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Beendigung des partiarischen Nachrangdarlehensvertrages, direkt an den Anleger (endfälliges partiarisches Nachrangdarlehen). Erst nach ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung hat der Anleger Anspruch auf Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages samt den bis dahin noch nicht ausgezahlten Zinsen. Die Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5.. Sollte die Realisierungsschwelle von EUR 50.000,00 nicht bis Ende des öffentlichen Angebots (spätestens 27.02.2023) erreicht werden, erfolgt binnen 14 Tagen die Rückzahlung des nicht verzinsten partiarischen Nachrangdarlehensbetrags an den Anleger.

Maximalrisiko: Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes der Vermögensanlage. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise, wenn der Anleger das partiarische Nachrangdarlehen, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Etwa dann, wenn im Fall von geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die durch die individuell vereinbarte Fremdfinanzierung des Anlegers entstehende Zins- und Tilgungsbelastung zu bedienen.

Geschäftliches Risiko: Der wirtschaftliche Erfolg der Investition kann nicht garantiert werden und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab (z.B. Marktentwicklung, steuerliche- und rechtliche Rahmenbedingungen, sonstige Verpflichtungen).

Emittentenrisiko und Nachrangrisiko: Der Anleger tritt für den Fall der Insolvenz oder (außerinsolvenzlichen) Liquidation der Emittentin gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinem Anspruch auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Ferner verpflichtet sich der Anleger, seine Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen zu einer Überschuldung, oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus den partiarischen Nachrangdarlehen führen.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Emissionsvolumen beträgt EUR 700.000,00. Es handelt sich um partiarische Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Auf Grundlage der Mindestanlagesumme (EUR 250,00) beträgt die maximale Anzahl der auszugebenden partiarischen Nachrangdarlehen sohin 2.800.

7. Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2021 zu berechnende Verschuldungsgrad der Emittentin kann nicht angegeben werden, zumal die Emittentin über ein negatives Eigenkapital verfügt.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Die Auszahlung sämtlicher Zinsen (Zinsen und Bonuszinsen) sowie die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens hängt (i) vom wirtschaftlichen Erfolg der Vermögensanlage bzw. der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der Marktentwicklung für afrikanische Süßkartoffel ab und erfolgt (ii) vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5.

Der Markt für afrikanische Süßkartoffel hängt von einer Vielzahl verschiedener Einflussgrößen ab, u.a. von der Konsumnachfrage europäischer Kunden sowie der Lieferkettensituation in Kenia. Bei (iii) positiver Geschäftsentwicklung (steigende Umsätze) infolge positiver Marktbedingungen kann mit einer pünktlichen und vollständigen Zinszahlung (Zinsen und Bonuszinsen) und Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens gerechnet werden. Bei (iv) negativer Geschäftsentwicklung (rückläufiger Umsatz) infolge negativer Marktbedingungen sowie bei neutraler Geschäftsentwicklung (gleichbleibende Umsätze) und neutralen Marktbedingungen, muss mit einem Ausbleiben der Zinszahlungen (Zinsen und Bonuszinsen) und dem Verlust des investierten partiarischen Nachrangdarlehens gerechnet werden. Unter genannten Bedingungen (i) bis (iii) erfolgt die Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen (Zinsen und Bonuszinsen) und die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages wie unter Punkt 4 beschrieben.

9. Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen **Kosten** für die Emittentin: Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Emittentin in jedem Fall einmalig ein Fixum zur anteiligen Kostendeckung in Höhe von EUR 4.490,00. Für den Fall des Erreichens der Realisierungsschwelle von EUR 50.000,00 erhält die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin zusätzlich zum Fixum einmalig eine Erfolgsvergütung (Provision). Die Provision der Internet-Dienstleistungsplattform unterliegt einer Progression und ist gestaffelt: Für die ersten EUR 250.000,00 erhält die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin eine Provision in Höhe von 9,5% auf das von den Anlegern tatsächlich investierte Kapital bei Beträgen von EUR 250.001,00 bis EUR 500.000,00 eine Provision in Höhe von 8% sowie bei Beträgen ab EUR 500.000,01 eine Provision in Höhe von 7%.

Wird die Realisierungsschwelle nicht erreicht, ist von der Emittentin ausschließlich das Fixum zu leisten, die Erfolgsvergütung entfällt in diesem Fall. Für Dienstleistungen während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens und zur Abgeltung des administrativen Aufwands, werden der Emittentin jährlich 1,2 % der tatsächlich zustande gekommenen Gesamthöhe der partiarischen Nachrangdarlehen von der Internet-Dienstleistungsplattform in Rechnung gestellt. Dies erfolgt solange, bis keine partiarischen Nachrangdarlehensverträge mehr zwischen der Emittentin und dem Anleger bestehen. Für den Fall der Vollplatzierung betragen die maximalen Kosten der Emittentin EUR 87.440,00

Kosten für die Anleger: Außer Kosten für den Erwerb der Vermögensanlage (Erwerbspreis) treffen den Anleger keinerlei einmalige und laufende Kosten im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

10. Angaben nach § 2a Abs. 5 VermAnIG	Zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt (die ROCKETS Investments Deutschland GmbH), bestehen gemäß § 2a Abs. 5 VermAnIG keine maßgeblichen Interessenverflechtungen.
11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt	Diese Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien gemäß §§ 67 und 68 WpHG und eignet sich, vor dem Hintergrund der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit zum 31.12.2025 (siehe Punkt 4) bei Beginn der Laufzeit vor 31.12.2022 für Anleger mit einem mittelfristigem Anlagehorizont, bei Beginn der Laufzeit ab 31.12.2022 für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont. Der Anleger sollte fähig sein, die Verluste, die sich aus dieser Vermögensanlage ergeben können, bis hin zum vollständigen Verlust (100% Totalverlust) sowie darüber hinaus bis hin zu seiner Privatinsolvenz zu tragen. Weiters sollte der Anleger bereits Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen haben.
12. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Die Angabe zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche ist nicht einschlägig, da keine Immobilienfinanzierung vorliegt.
13. Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin, sofern die Prospektausnahme des § 2a in Anspruch genommen wird	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum der letzten zwölf Monaten angebotener, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin beträgt EUR 0.
14. das Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnIG.	Bei dieser Vermögensanlage liegen keine Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnIG vor.
15. Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c einschließlich seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vergütung, sowie den Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten	Für diese Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrolleur im Sinne von § 5c VermAnIG zu bestellen.
16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnIG	Bei dieser Vermögensanlage liegt kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnIG vor.
17. Hinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr.1 VermAnIG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
18. Hinweis nach § 13 Abs. 5 Satz 1 VermAnIG	Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin und der Emittentin der Vermögensanlage.
19. Hinweis zum letzten offengelegten Jahresabschluss	Es wurde bislang kein Jahresabschluss im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) offengelegt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde im österreichischen Firmenbuch offengelegt und kann kostenpflichtig über die Website www.auszug.at abgerufen werden. Die künftig aufgestellten Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2022 werden im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) offengelegt. Zudem werden die Jahresabschlüsse unter https://www.rockets.investments abrufbar sein.
20. Hinweis nach § 13 Abs. 5 Satz 2 VermAnIG	Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.
21. Kenntnisnahme des Warnhinweises	Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetzes (Seite 1) erfolgt vor Vertragsabschluss elektronisch gemäß § 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz.